

17. II. 1917

Die Versendung von Genusmitteln ins Feld.

Untlich wird verlautbart:

Die Absender von Feldpostpaketen werden neuerdings darauf aufmerksam gemacht, daß in Feldpostpaketen nur Genusmittel, die nicht dem Verderben unterliegen, wie Kaffee (in Bohnen oder Pulver), Zucker und Zuckertwaren, Schokolade, Keks, Tee, Zwieback, Konserven aller Art in gelöteten Blechbüchsen und Honig in Blechtuben oder Blechdosen, die so verschlossen sind, daß ein Ausvinnien des Inhalts unmöglich ist, versendet werden dürfen.

Die Versendung verderblicher Waren, die infolge der Schwierigkeit der Beförderung und der häufig notwendigen Nachsendung der Feldpostpakete meist doch in ungenießbarem Zustande den Empfängern zukommen, erschwert angesichts der Knappheit der Lebensmittel im Hinterlande nur die Ernährung der Bevölkerung, ohne den vom Absender beabsichtigten Zweck zu erreichen.

Ferner ist der Beischluß von Zündhölzchen oder anderer feuergefährlicher Gegenstände zu Feldpostsendungen streng verboten und wird von der Postanstalt mit einer Geldbuße von 50 R. und überdies strafgerichtlich geahndet.

Die Postämter haben den Auftrag, Feldpostpakete auf ihren Inhalt zu prüfen und Sendungen mit unzulässigem Inhalt von der Beförderung unbedingt auszuschließen.